

# Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2659/23

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0400/22 - Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, ...

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |     |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja. |

### Antrag

Der Beschlusspunkt 2 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen **fett** markiert):

01

*Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.*

02

*Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße in der Fassung vom 29.06.2023 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt. **Die Flurstücke 59 bis 64 in Flur 1 der Gemarkung Schmira bleiben weiterhin Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB.***

### Stellungnahme

Die Argumentation zum Antrag geht von einem vermeintlichen Widerspruch der Darstellungen der vorliegenden 41. Änderung des FNP zu den Zielen des Rahmenplanes Schmira SCH014 aus.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung nur in Grundzügen im Maßstab 1: 10 000 regelt und grundsätzlich nicht parzellenscharf (flurstücksgenau) ist. Im Bauleitplanverfahren werden die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu berücksichtigen.

Der genannte Rahmenplan Schmira SCH014 ist als das Ergebnis eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB anzusehen. Der Rahmenplan selbst ist als sonstige städtebauliche Planung nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens

aufgestellt worden, entsprechend hat auch keine formelle Beteiligung und keine Abwägung im Sinne des BauGB stattgefunden. Somit entfaltet der Rahmenplan selbst keine Verbindlichkeit ist aber beim Übergang in die formelle Bauleitplanung als ein Belang in die Abwägung ein zu stellen, mit dem ihm im konkreten Einzelfall entsprechenden Gewicht.

In der Folge ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass sich bei der Beachtung aller betroffenen Belange beim Übergang in die formelle Planungsebene in Teilbereichen Anpassungsbedarfe gegenüber der Rahmenplanung ergeben. So hat sich z. B. aufgrund der Eigentümerstruktur und geologischer Eigenheiten insbesondere im westlichen Übergangsbereich zur freien Landschaft im FNP ein solcher Anpassungsbedarf in Teilbereichen ergeben. Die Landeshauptstadt Erfurt als Eigentümerin der Flächen Schmira, Flur 1, Flurstücke 57, 59-64 hat ein eigenes Interesse am vollständigen Einbezug ihrer Flächen in den Plangeltungsbereich, um nachteilige Restflächenbildungen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist außerdem festzuhalten, dass die vom Antragsteller genannten Flächen Gemarkung Schmira, Flur 1, Flurstücke 59-64 selbst gar nicht im Geltungsbereich des Rahmenplanes SCH014 liegen (siehe auch S. 32 „Teilplan Am Knotenberg“ der Anlage 3.2 Rahmenplan Schmira SCH014 zur Drucksache DS 0400/22).

Durch die Anpassung der städtebaulichen Entwicklungsziele in Schmira und der damit einhergehenden Umstrukturierung der Flächennutzungen erfolgten in den Übergangsbereichen bei kleineren Teilflächen Anpassungen. Diese sind auch das Ergebnis der im FNP gebotenen Generalisierung bei der Darstellung der Art der Bodennutzung nach ihren Grundzügen.

Die antragsgegenständliche Darstellung ist bereits seit dem Vorentwurf der 41. Änderung des FNP vom 14.04.2020 so in der Planung enthalten. Die nun in der jetzigen Form vorliegende 41. Änderung des FNP ist also das Ergebnis eines langjährigen gründlichen Planungsprozesses. Mit der vorliegenden DS 0400/22 soll der abschließende Abwägungs- und Feststellungsbeschluss erwirkt werden.

**Die Änderung der Beschlusspunkte würde einen Widerspruch erzeugen, da die gewünschte Ergänzung nicht dem zu beschließenden Plan entspricht. In der Folge müsste das Planverfahren mit einem 2. Entwurf wiedereröffnet werden.**

Das durch den Antragsteller vorgebrachte Argument steht der im Rahmen der 41. Änderung des FNP vorgesehenen Darstellung im Bereich der genannten Grundstücke nicht entgegen; die gewünschte Änderung würde jedoch einen erheblichen Umplanungsaufwand auslösen.

**Fazit:**

**Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen**

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

.

Anlagenverzeichnis

gez. Bohm  
Unterschrift Amtsleitung

15.11.2023  
Datum